

SCHNITTPUNKTE ALLER GRENZEN, DIE ALS VERBLEIBEND, ODER NEU ZU BILDEND VORGESCHLAGEN WERDEN

GEPLANTE GEBÄUDE MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHENZAHL GEM. § 19 BAUNVO

PLANUNG:

## GEMEINDE BRUCHMUHLBACH - MIESAU ORTSTEIL BRUCHMÜHLBACH

BEBAUUNGSPLAN: "WALDSTRASSE-MUNCHENHAUSELWEG"

M 1:1000

Begründung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde erfor-

- 1.) Anbindung des Plangebietes an die Kaiserstraße (B 40) im Norden und an das genehmigte Aufbaugebiet "Am Holzapfelbaum".
- 2.) Schließung von Baulücken an vorh. Straßen.
- 3.) Die öffentlichen Verkehrs- und Straßenflächen sollen in Gemeindeeigentum überführt werden.
- 4.) Mit der Verwirklichung soll sofort nach Genehmigung des Bebauungsplanes begonnen werden.
- 5.) Die überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch diese städtebauliche Maßnahme entstehen, betragen voraussichtlich ca. 120.000,-- DM.

## Textliche Festsetzungen

- 1.) Mit Ausnahme der Flächen für Gemeindebedarf und Grünanlagen mit Spielfläche wird der gesamte Bereich als "Allgemeines Wohngebie." (WA) gem. § 4 BauNVO festgelegt. Es sind Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß mit einer Dachneigung von 10-45 zugelassen, Die im Plan eingezeichnete Hauptfirstrichtung ist zwingend einzuhalten.
- 2.) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht errichtet werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen soweit sie im Bauwich nach der LBau0 zugelassen werden können zB. Garagen oder überdachte Stellflächen.
- 3.) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung: GRZ § 19 GFZ § 20

4.) Grenzabstände, Gebäudeabstände und Abstandsflächen von notwendigen Fenstern gem. LBau0.

5.) Auf jedem Grundstück sind soviele Garagen oder Stellplätze anzulegen, wie dort Kraftfahrzeuge gehalten werden. Unabhängig davon ist für jede Wohnung ein Besucherparkplatz zu schaffen. Vor den Garagen muß ein Stauraum von mind. 5m liegen.

6.) Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden da diese nicht in störendem Kontrast zu Nachbarhäuser stehen sollen.

7.) Alle Häuser sind mit einem hellen Außenputz zu versehen. Verblendungen mit glasiertem Material sind nicht gestattet.

8.) Der im Plan ausgewiesene Schutzstreifen der Hochspannungsleitung sowie der der Ferngasleitung darf nicht unter- bzw. überbaut werden.

9.) Alle Grundstücke sind entlang der Straße einzufireden. Die Höhe darf 1,20m, an Straßeneinmundungen 1,00m, gemessen von Straßenkrone, nicht überschreiten. Maschendraht und Hohrpfosten sind straßenseitig

nicht zugelassen. Im bereich der Sichtdreiecke ist keine Bebauung

- 1.) Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wur le vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.0Kt. la beschlossen (Ermächtigung zur Aufstellung).
- 2.) Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 31. 661.74 beschlossen (Annahme des aufgestellten Planes).
- 3.) Die ortsibliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 5.0kt.1976 (§ 2 BBauG - Min.-blatt vom 16.10.1966 Sp. 1295).
- 4.) Dieser Flan lag in der Zeit vom 25. OKt. 76 bis 25. Nov. 76. einschl. (Wochentag) öffent-
- 5.) Während dieser Zeit gingen ..... Bedenken und Anregungen gem. § 2 (6) BBauG ein, über die der Gemeinderat gem. § 2 (6) Satz 4 in seiner Sitzung am ..... beschlossen hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom ..... über das Ergebnis dieser Sitzung
- in Kentnis gesetzt. Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG erfolgte durch den Gemeinderat am 15. Dez. 1976.

Dienstsiegel

7.) Genehmigungsvermerk der Beztingsteilung gem.

I. Fertigung Genehmigt mit Verfg. vom 24.1.1977

64-610-13-Ka-OT. Bruchmühlbach 28 Kaiserslautern den 24.1.1977 Kreisverwaltung

4. Febr. 1977